Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 72 — 1929

Sonnabend, den 14. September — Siebenundsiebzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Amtlicher Teil.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Standemin, Herr Rittergutsbesitzer Russell—Latzig ist für die Zeit vom 14. September bis einschließlich 5. Oktober d. Js. aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteher-Stellvertreter Herr Bauerhofsbesitzer Karl Nagel in Latzig.

Belgard den 12. September 1929.

Der Landrat.
J. V. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Die Vertretung in der Landjägerstation Redlin mit den Ortschaften Redlin, Rostin, Buchhorst, Altlülsitz, Neulülsitz, Gr. Panknin und Kl. Panknin übernimmt mit Wirkung vom 16. d. Mts. ab der Oberlandjäger Gruschka in Pumlow, Telefon Belgard 374.

Belgard, den 12. September 1929.

Der Landrat.
J. V. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. November 1929 eine Zwangsinnung für das Steinmetz- und Grabmalgewerbe im Regierungsbezirk Köslin mit dem Sitz in Köslin und dem Namen — „Zwangsinnung für das Steinmetz- und Grabmalgewerbe in Köslin" — errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle selbstständigen Gewerbetreibenden, welche das vorbezeichnete Handwerk im Regierungsbezirk Köslin betreiben, dieser Innung an.

Köslin, den 19. August 1929.

Regierungspräsident.
Im Auftrage.
gez. Szczepanski.

I. B. 15. Nr. 426.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Belgard, den 11. September 1929.

Der Landrat.
J. V. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

Der Spiritus-Brennerei-Verein e. G. m. b. H. in Gr. Tychow, Kreis Belgard, als Eigentümer der Brennerei in Gr. Tychow beantragt gemäß § 186 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) die Eintragung der folgenden Rechte in das Wasserbuch:

Die Abwässer aus der Brennerei in Gr. Tychow bis zu 40 cbm täglich durch eine etwa 160 m lange unterirdische Rohrleitung in den offenen Dränagegraben des Spiritus-Brennerei-Vereins einzuleiten, der in den Grenzgraben Gr. Tychow — Kieckow und später in den Leitznitzbach mündet.

Der von dem Antragsteller eingereichte Antrag und die Unterlagen liegen gemäß § 188 des Wassergesetzes einen Monat lang vom Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt der Regierung zu Köslin ausgegeben ist, bei dem Landratsamte in Belgard zur Einsicht aus.

Widersprüche gegen die beantragte Eintragung sind **innerhalb der obigen Frist** bei dem Bezirksausschuß zu Köslin schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter der Verwarnung, daß die Eintragung des Rechts mit der gesetzlichen Wirkung des § 190 des Wassergesetzes erfolgen wird, wenn in der bestimmten Frist niemand widerspricht.

Köslin, den 30. August 1929.

Namens des Bezirksausschusses.
(Wasserbuchbehörde)
Der Vorsitzende.
J. V. Unterschrift.

B. A. 23 c II Nr. 973. 29.

3.

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 14. September 1929.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Oktober 1929 werden folgende bisher zum Hebebezirk des Zollamts Belgard gehörende Landgemeinden dem Hebebezirk des Zollamtes Bublitz zugewiesen:

Landgemeinde Warnin mit Gut Gr. Voldekow,
" Kl. Voldekow
und Vorwerk Schabernackskathen,
" Tietzow,
" Schmenzin,
" Kowalk,
" Drenow mit Gut Zarnekow.

Stettin, den 3. September 1929.

Der Präsident
des Landesfinanzamts.

Bienenzucker.

Zwecks Belieferung der Imker mit steuerfreiem unvergälltem Zucker zur diesjährigen Herbstfütterung wollen sich diese umgehend bei der Polizeibehörde oder dem Gemeindevorsteher des Orts die Anzahl ihrer Bienenvölker beglaubigen lassen. Gleichzeitig muß vom Imker auf dieser Bescheinigung die Erklärung abgegeben werden, daß der Zucker, für die Steuerfreiheit beantragt wird, ausschließlich zur Bienenfütterung verwendet werden soll. Diese Bescheinigung ist spätestens bis 15. September dem Vorsitzenden ihres Imkervereins zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Gewährt werden 5 kg für das Volk.

Belgard, den 12. September 1929.

Der Landrat.
J. V. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Marktordnung für Belgard a. d. Pers.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, des § 69 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 wird unter Zustimmung des Magistrats für die Stadt Belgard Pers. nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

I. Wochenmärkte.

§ 1. (Zeit und Ort).

Die Wochenmärkte finden Mittwochs und Sonnabends auf dem Marktplatz statt. Trifft ein Markttag auf einen Festtag, so findet der Markt an dem vorhergehenden Wochentage statt.

Fische dürfen nur in der Dienerstraße feilgehalten werden.

Der Verkauf beginnt während der Monate April bis einschließlich Oktober um 8 Uhr und dauert bis 12 Uhr mittags.

Gründonnerstag und Sylvester ist der Fischverkauf wie an den Wochenmarkttagen zu handhaben.

§ 2. (Waren).

Verkaufsgegenstände des Wochenmarktes sind:

a) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs und von Schweinen,
b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke,
c) Frische Lebensmittel aller Art.

Das Feilhalten darf jedoch nur geschehen:

bei lebendem Federvieh in geräumigen Käfigen, niemals in Säcken oder Netzen; das Federvieh darf an den Flügeln oder Füßen nicht gefesselt werden,
bei lebenden Fischen in Fässern oder Kübeln, mit genügend sauberem Wasser angefüllt,
bei frischen toten Seefischen bei warmer Witterung in Kühlbehältern oder in Eis verpackt,
bei Pilzen nur im Naturzustand, niemals geschält oder zerkleinert oder mit Wasser getränkt.

Verfälschte, verdorbene oder der Gesundheit schädliche Lebensmittel auf den Markt zu bringen, ist verboten. Verdorbene, ekelerregende Waren und solche, die nach dem Gutachten von Sachverständigen gesundheitsschädlich sind, werden beschlagnahmt und ohne jede Entschädigung auf Kosten des Eigentümers der beschlagnahmten Ware vernichtet.

Die Waren müssen den vorgezeigten Proben entsprechen. Sie dürfen nicht derart ausgestellt oder verpackt werden, daß die nicht sichtbare Ware im allgemeinen schlechter ist, als die sichtbare.

Einheimischen Verkäufern gewisser Handwerkerwaren, wie Garn, Zwirn, Spitzen, Knöpfe, Leder-, Filz- und Holzpantoffeln, Holzwaren, Bürsten, Fußmatten, Seiler- und Töpferwaren, Schnürsenkel, Stiefelputzwaren, Kitt, Lederfett, Seife ist auch der Verkauf dieser Gegenstände auf den Wochenmärkten gestattet.

§ 3. (Verkaufsstände — Verkäufer).

Die Verkaufsstände werden den Verkäufern von den Polizeibeamten angewiesen. Niemand erhält mehr als einen Stand; der Stand ist nicht übertragbar. Ein ohne Genehmigung eingenommener Verkaufsstand ist nach ergangener Aufforderung durch den Polizeibeamten sofort zu räumen

Die Fläche eines Verkaufsstandes soll in der Regel nicht über 4 Quadratmeter groß sein. Kleinere Ausnahmen sind zulässig. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort steht niemandem zu.

Jeder Verkäufer, der zu seinem Marktgeschäft eines besonderen Ausweises bedarf (Forst-, Ursprungsattest u. a.) hat diese Urkunden bei sich zu führen und den Polizeibeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

Eine Bude zur Unterbringung von Waren während des Wochenmarktes darf nur derjenige aufstellen, der eine schriftliche Erlaubnis der Polizeiverwaltung besitzt. Alle Buden und Stände müssen aus gutem Material bestehen und ein gefälliges Aussehen haben. Material, welches diesen Anforderungen nicht genügt, ist auf Verlangen der Polizeibeamten zu beseitigen.

Jeder Verkäufer hat an seinem Verkaufsstand eine etwa 20 × 30 Zentimeter große, leicht sichtbare Tafel mit Ölfarbenschrift anzubringen, auf der Vor- und Zuname, der Wohnort, Straße und Hausnummer des Verkäufers in deutlich lesbarer Schrift (mindestens 5 Zentimeter Höhe) steht. Die Tafel ist an der vorderen und oberen Seite des Verkaufsstandes so zu befestigen, daß sie sich nicht drehen kann.

Wenn die Waren in Körben oder dergl. feilgeboten werden, genügt ein Namensschild in halber Größe.

Die Verkäufer müssen mit den nötigen Vorrichtungen zum Lagern ihrer Waren versehen sein. Das Ausschütten von Obst, Gemüse und Kartoffeln auf die Erde ist nicht gestattet.

Schmutzige Pläne, Tücher und Decken dürfen als Unterlagen für die Waren oder zum Verdecken derselben nicht benutzt werden. Fleischwaren, die unter den Verkaufstischen aufbewahrt werden, sind zuzudecken.

Auch kleinere Stücke von zum Markt gebrachtem Fleisch müssen im allgemeinen mit Fleischbeschaustempelabdrücken versehen sein.

Das Mitbringen und Auslegen von Tierhäuten und Klauen auf dem Fleischmarkt ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Kalbfelle, in denen das Fleisch noch hängt. Mit Kot, Blut und dergleichen beschmutzte Pläne dürfen an den Buden nicht verwendet werden. Ebenso müssen Verkaufstische, Hauklötze und Wiegeschalen sich in sauberem Zustande befinden.

Pferdefleisch darf nicht mit anderem Fleisch zusammen feilgehalten werden. Verkaufsstände für Pferdefleisch müssen eine sichtbare Tafel mit der Aufschrift „Pferdefleisch" führen, desgl. muß Pferdewurst als solche kenntlich gemacht sein.

Geformte Butter darf nur in vollwichtigen Stücken zu 1/2 oder 1 Pfund feilgehalten werden. Die Entnahme von Kostproben darf nur mittels eines sauberen Messers oder Löffels erfolgen.

Kunstbutter und Margarine ist von Naturbutter gesondert zu halten und durch eine Tafel mit ensprechender Aufschrift kenntlich zu machen. Die Umhüllungen müssen durch Aufschrift die Kunstbutter und Margarine als solche erkennen lassen.

Das Töten der Tiere, mit Ausnahme der Fische, das Abziehen von Tieren sowie das Rupfen und Ausnehmen von Tieren ist auf dem Marktplatz oder in der Nähe desselben verboten, soweit nicht einem evtl. Bedürfnis entsprechend besondere Räume dafür zur Verfügung gestellt werden. Felle und Häute dürfen sichtbar nicht gelagert werden.

Die Verkäufer haben die zum Verkauf erforderlichen Wiegevorrichtungen so frei sichtbar aufzustellen, daß die Käufer sich von dem richtigen Gewicht der gekauften Waren überzeugen können.

Den mit der Zubereitung, dem Ausmessen, Auswiegen und dem Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln beschäftigten Personen ist das Rauchen, Schnupfen und Tabakkauen verboten. Das überlaute Anpreisen der Waren seitens der Verkäufer, sowie das Anrufen des Publikums ist untersagt. Die Standinhaber und die in demselben beschäftigten Personen haben sich untereinander und dem Publikum gegenüber eines ruhigen und sachlichen Tones zu befleißigen.

Bis 12 Uhr mittags müssen sämtliche Verkäufer ihre Verkaufsstände geräumt haben.

Das eigenmächtige Lagern und Aufstellen von Marktwaren, Wagen, Karren und sonstigen Gegenständen auf dem Marktplatz bezw. in der Nähe der Verkaufsstände ist verboten.

§ 4. (Käufer).

Es hat jedermann das Recht, auf den Märkten nach den üblichen Bedingungen zu kaufen.

§ 5. (Verkehr usw.)

Verboten ist während der Marktzeit auf dem Marktplatz: das Mitbringen von Hunden, ausgenommen angespannte Ziehhunde, das müßige und zwecklose Umherstehen von Personen, das den Verkehr behindert, die Verunreinigung des Marktplatzes.

Warenabfälle, Packgut, Transportgefäße und dergleichen dürfen im Bereich des Marktplatzes weder fortgeworfen noch zurückgelassen werden. Wasser darf nicht ausgegossen werden. Abfälle auf den Markt mitzubringen, ist verboten.

Kartoffelkraut darf nicht auf den Markt gebracht werden.

Fuhrwerke, welche zu den Wochenmärkten kommen, sind nach den Anordnungen des Marktpolizeibeamten, denen sich jedermann unbedingt zu fügen hat, dergestalt reihenweise aufzustellen, daß die Hinterwagen in gerader Linie eingefluchtet sind. Neben den Wagen ist ein solcher Zwischenraum zu lassen, daß zu jedem Wagen bequem zu gelangen ist.

Die Pferde müssen an der Seite der Deichsel abgesträngt werden. Der Führer des Fuhrwerks darf sich nicht über 5 Schritte von seinem Fuhrwerk entfernen; auch darf er die Pferde nicht ohne Aufsicht oder ohne Anwendung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen lassen, wenn sie durch Schlagen, Stoßen, Beißen oder Ausreißen Schaden anrichten können.

Niemand darf den anderen durch Zurückdrängen oder Überbieten oder auf anderer Weise in seinem Handel stören. Das Feilbieten von Waren im Umherziehen auf dem Marktplatz ist während der Marktzeit verboten.

II. Jahrmärkte.

§ 6.

Die Jahrmärkte finden zu den von der zuständigen Behörde festgesetzten Zeit statt und zwar auf dem Marktplatz.

Spiel- und Würfelbuden werden nicht zum Jahrmarkt zugelassen.

Die Verkaufszeit wird von 8 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt.

Auf dem Marktplatz werden keinerlei Veranstaltungen zugelassen, die in den Rahmen eines Volksbelustigungsplatzes fallen.

III. Ölmarkt.

§ 7.

Am Mittwoch nach Aschermittwoch findet ein Ölmarkt statt. Auswärtige Kaufleute und Krämer mit Ausnahme der auswärtigen Bäcker und Fleischer und den Verkäufern von Wochenmarktartikeln werden zum Verkauf nicht zugelassen. Für Fuhrwerke und Buden wird ein Marktstandsgeld nach dem Tarif erhoben.

IV. Viehmärkte.

§ 8.

Viehmärkte finden an den von der zuständigen Behörde festgesetzten, besonders bekannt zu machenden Tagen statt und dauern jedesmal einen Tag.

Der Viehmarktverkehr beginnt um 7 Uhr vormittags und endet 4 Uhr nachmittags.

Gegenstände des Viehmarktverkehr sind Pferde, Rindvieh, Esel und Ziegen. Die Zulassung anderweiter Verkaufsgegenstände bedarf polizeilicher Genehmigung.

Als Platz für den Viehmarktverkehr ist der Exerzierplatz an der Polziner Chaussee bestimmt.

Auf die Ausstellung der Verkaufsgegenstände findet § 3 sinngemäße Anwendung. Pferde und Rindvieh sind möglichst in Reihen aufzustellen und dergestalt zu überwachen, daß Unfälle irgenwelcher Art vermieden werden.

Die Besitzer und Aufseher des zum Markte aufgetriebenen Viehes haben den Anordnungen der Polizeibeamten und und der mit Wahrnehmung der gesundheitspolizeilichen Kontrolle beauftragten Personen unbedingt Folge zu leisten, insbesondere die Besitzer von Pferden müssen sich auf Verlangen durch Vorzeigen der Legimationsatteste unweigerlich ausweisen.

Krankes Vieh darf auf dem Viehmarkt nicht aufgetrieben werden. Die Besitzer derartigen Viehes, sowie die Besitzer von Vieh, das aus seuchenverdächtigen Orten herrührt, haben ihre sofortige polizeiliche Zurückweisung zu gewärtigen.

Das Viehstandsgeld wird nach dem von dem Bezirksausschuß genehmigten Tarif erhoben.

V. Weihnachtsbaumverkauf.

§ 9.

Der Weihnachtsbaumverkauf darf nur auf dem Marktplatze stattfinden. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

VI. Allgemeine und Schlußbestimmungen.

§ 10.

Für die Inanspruchnahme eines Marktstandes ist Marktstandgeld zu zahlen, das nach der vom Magistrat festgesetzten Gebührenordnung erhoben wird. Die Nichtzahlung des Marktstandgeldes hat den Verlust des Standes zur Folge.

Mit der Regelung und Überwachung des gesamten Marktverkehrs an den Wochenmärkten sind die Polizeibeamten beauftragt, deren Anweisungen ohne Verzug Folge zu leisten ist.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und aller sich aus ihr ergebenden Anweisungen der Beamten werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150,— RM. oder im Vermögensfalle mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 12.

Vorstehende Marktordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Die Marktordnung vom 8. Juni 1890 für die Stadt Belgard tritt mit demselben Zeitpunkt außer Kraft.

Belgard, den 7. September 1929.

Die Polizeiverwaltung.
Raasch.

Der Kriegerverein Redel hält am Sonntag, den 15. d. Mts. sein **Kriegerfest** ab, verbunden mit Schießen. Schußrichtung von Norden nach Osten. Vor Annäherung an die Schußbahn wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinde Damen beabsichtige ich am Montag, den 30. September 1929 nachmittags 3 Uhr im Gasthofe des Herrn Krause öffentlich meistbietend auf die Dauer von 6 Jahren und zwar vom 1. Oktober 1929 bis 30. September 1935 zu verpachten.

Die Jagdbedingungen liegen in der Wohnung des unterzeichneten Jagdvorstehers aus und werden außerdem im Termin bekanntgegeben.

Damen, den 12. September 1929.

Der Jagdvorsteher.
Ziburski.

Aufhebung von Steuerannahmestellen.

Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen in Briesen und Repzin, Kreis Schivelbein sind mit sofortiger Wirkung als Steuerannahmestellen wegen zu geringer Benutzung durch die Steuerzahler aufgehoben.

Belgard,
den 10. September 1929.

Finanzamt.

Zahlungsbefehle

sind vorrätig in:

Buchdruckerei Belgarder Zeitung
Gustav Johannsens Buchhandlung

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.